

**STADT SULZ AM NECKAR  
LANDKREIS ROTTWEIL**

# **"GE WEST 4. ERWEITERUNG UND 4. ÄNDERUNG"**

**Sulz am Neckar - Bergfelden**

## **ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG**

Fassung vom 22.06.2016

**Büro Gfrörer**

Ingenieure,  
Sachverständige,  
Landschaftsarchitekten

Dettenseer Straße 23  
72186 Empfingen

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1.	Rechtsgrundlagen.....	2
1.2.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	3
2.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	4
2.1.	Gehölze.....	4
2.2.	Infrastruktur.....	5
2.3.	Grünland.....	5
3.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von Planungsrelevanten Arten.....	6
3.1.	Säugetiere (inkl. Fledermäuse).....	7
3.2.	Vögel (Aves).....	9
4.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	11
4.1.	Unverbindliche Maßnahmenempfehlung.....	11
4.2.	Verbindliche Maßnahmenempfehlung.....	11

## 1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "GE West 4. Erweiterung und 4. Änderung" im Nordosten von Sulz-Bergfelden. Die geplante Erweiterungsfläche umfasst insgesamt ca. 5.500 m<sup>2</sup>. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Firmengelände der ansässigen Firma 'Beck Holzbau' erweitert werden.

Die Planfläche ist im Norden und Osten von Acker- und Grünlandflächen umgeben. Im Süden grenzt das bestehende Gewerbegebiet an, westlich verläuft die Stadtstraße.

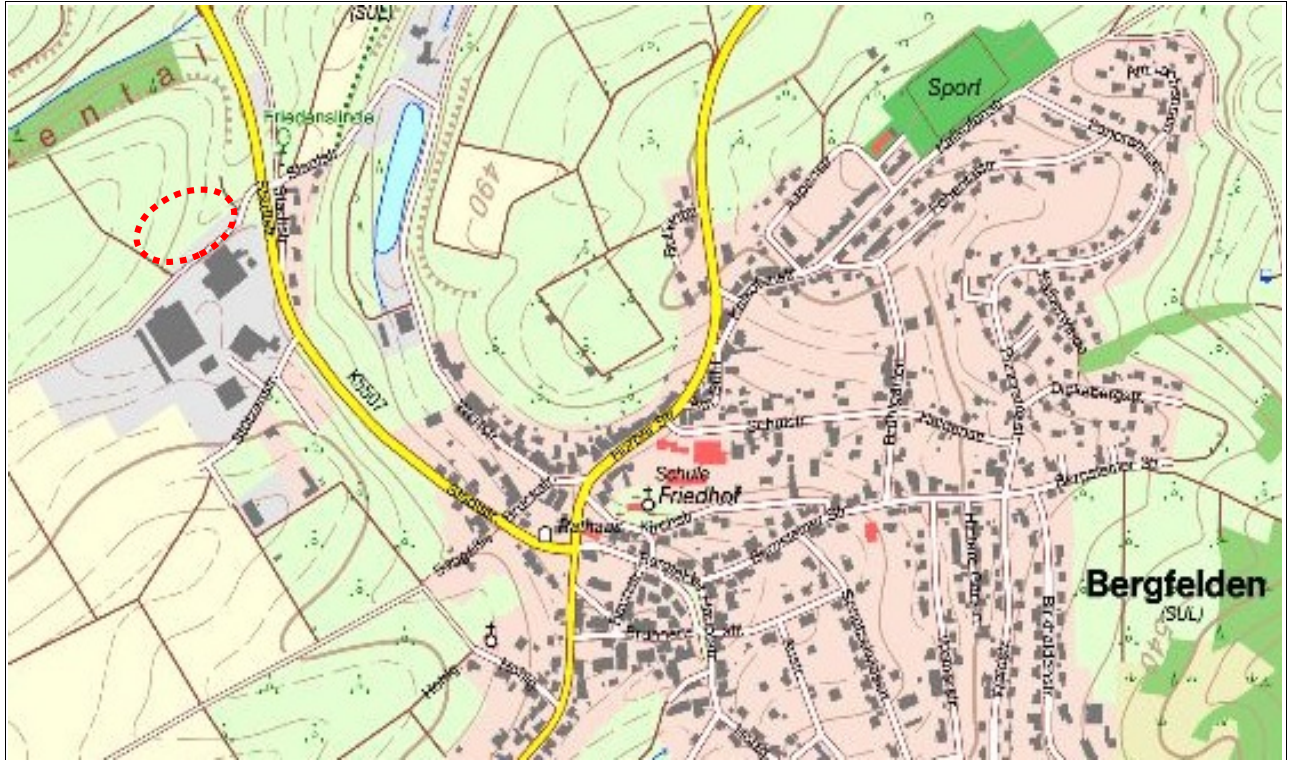


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (rot gestrichelte Linie)

Durch das Vorhaben könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

## 1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

## 1.2. Untersuchungszeitraum und Methode

Es wurde über eine Vorprüfung für alle in Baden-Württemberg vorkommenden wirbellosen Tierarten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie / streng geschützten Arten durchgeführt. Dazu wurde mit einer Abschichtungstabelle gearbeitet und so das relevante Artenspektrum ermittelt. Auf eine Beifügung dieser Abschichtungstabelle wurde verzichtet, sie kann aber bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Gruppe der Vögel wurde über eine akustische und visuelle Erfassung bearbeitet. Zusätzlich wurde nach Nestern, Gewöllen und möglichem Fraßangebot Ausschau gehalten.

Das Quartierpotenzial in Bäumen und Gebäuden und damit die potenzielle Betroffenheit der Fledermäuse wurde im Rahmen der Übersichtsbegehung erhoben. Eine separate Untersuchung zur Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt. Höhlungen konnten nicht beobachtet werden.

Im Zuge der Begehung wurde auch gezielt nach Biotopstrukturen gesucht, die für Reptilien oder Amphibien relevant sein könnten, wie beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhäufen, etc.

Für die übrigen Arten sowie Farn- und Blütenpflanzen wurde jeweils über aktuelle Verbreitungskarten und artspezifische Habitatansprüche ermittelt, welche 'streng geschützten' Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (= Relevanzprüfung) und ggf. eine Konfliktanalyse bezüglich des Auslösens der Verbotstatbestände durchgeführt. Neben den genannten Methoden und Literaturrecherchen zu den jeweiligen Gruppen wurde eine Abfrage beim Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) durchgeführt. Das Plangebiet wurde hinsichtlich dem möglichen Vorkommen bzw. der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten und ausschließlich national geschützten Arten an folgenden Terminen begangen bzw. untersucht:

*Tabelle 1: Begehung des Untersuchungsgebiets*

<b>Datum</b>	<b>Durchführung</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Wetter</b>	<b>Zweck</b>
11.12.15	T. Ettner L. Lachenmaier	09:30 bis 10:20 Uhr	leicht bewölkt, 4°C	Übersichtsbegehung, überschlägige Vegetationsaufnahme
04.04.16	T. Ettner	17:15 bis 17:45 Uhr	bewölkt, 10°C	Nachkontrolle zur Übersichtsbegehung

## 2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN



Abbildung 2: Detailansicht des auf ca. 490 m ü. NHN gelegenen Plangebiets (rot gestrichelte Linie = Skizze, Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, gelbes Kreuz= gerodetes Gehölz).

### 2.1. Gehölze

Innerhalb des Plangebiets befinden sich zwei Apfelbäume (*Malus domestica*) und ein Birnbaum (*Pyrus communis*). Die Stammdurchmesser der hochstämmigen Obstbäume betragen auf Brusthöhe 30, 40 (*Malus*) und 45 cm (*Pyrus*). Laut Grundstückbesitzer werden diese durch das Bauvorhaben weder geschädigt noch gerodet, da die Bebauung nicht bis an die Plangebietsgrenze reichen soll und die Obstbäume trotz Überplanung erhalten bleiben. Weitere, auf dem Luftbild noch vorhandene Gehölze, sind bereits gerodet (Abb.2, 3). Artenschutzrechtlich besonders relevante Strukturen wie Höhlen, Stammmisse etc. wurden nicht festgestellt.



Abbildung 3: Rechts: *Pyrus communis*, links: *Malus domestica*, Baumstümpfe der gerodeten Bäume am unteren Bildrand.



Abbildung 4: Bereits genutzte Lagerflächen an der Südgrenze des Plangebiets.

## 2.2. Infrastruktur

Das Plangebiet grenzt direkt an ein Gewerbegebiet und wird von einem Entwässerungsgraben durchzogen (Abb. 6). Zu den ansässigen Firmen und dem landwirtschaftlichen Betrieb im Westen existiert eine Zufahrtsstraße (Abb. 5). Im Süden und Südosten des Plangebiets nutzt die Firma 'Beck Holzbau' bereits geschotterte und gepflasterte Flächen als Lager-, Park- und Ausstellungsbereiche (Abb. 2, 4, 5).



Abbildung 5: Zufahrtsstraße in das bestehende Gewerbegebiet, mit abknickendem, asphaltiertem Weg (Ostgrenze).



Abbildung 6: Retentionsgraben im Geltungsbereich. Austritt an der Südwestgrenze. Von dort westlicher Verlauf durch das Plangebiet.

## 2.3. Grünland

Die Grünflächen des Untersuchungsgebiets entfallen zum größten Teil auf intensiv bewirtschaftete Grünflächen mit mehrfacher jährlicher Mahd, temporärer Schafbeweidung und Gülledüngung. Daraus resultieren mäßig artenreiche bis artenarme Fettwiesen. Der durch das Plangebiet verlaufende Retentionsgraben trennt die artenreichere Fettwiese im Norden von der artenarmen und feuchteren Fettwiese im Süden (Abb.7, 8).

Am Austritt des Retentionsgrabens hat sich kleinflächig eine ruderalartige Vegetation ausgebildet.

Auf den Fettwiesen und dem Ruderalbereich wurden folgende Arten festgestellt:

Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*)  
 Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*)  
 Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)  
 Labkraut (*Gallium spec.*)  
 Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*)  
 Schlangen-Knöterich (*Persicaria bistorta*)  
 Mittlerer Wegerich (*Plantago media*) \*  
 Fingerkraut (*Potentilla spec.*)

Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*) \*  
 Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*)  
 Ampfer (*Rumex spec.*)  
 Löwenzahn (*Taraxacum spec.*)  
 Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) \*  
 Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*)  
 Wiesen-Goldhafer (*Trisetum flavescens*)  
 Greiskraut (*Scenecio spec.*)



Abbildung 7: Blick über die durch den Graben getrennten Fettwiesen in Richtung Süden.



Abbildung 8: Blick über die feuchte Fettwiese (dunkelgrün) und die trockenere Fettwiese (hellgrün) in Richtung Norden.

Die Kennarten magerer Wiesen (\*) traten nur sehr kleinflächig und in geringen Abundanzen auf.

### 3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle 2: Potenziell betroffene Artengruppen im Untersuchungsgebiet sowie die Eignung als Habitat und gesetzlicher Schutzstatus der Artengruppen

Arten / Artengruppe	Habitat-eignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	<b>geeignet</b> - Brutmöglichkeiten in / auf Bäumen und an Gebäuden. Ebenso Nutzung als (Teil-) Nahrungshabitat	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	<b>bedingt geeignet</b> – Quartiere von Fledermäusen an und in Gebäuden nicht auszuschließen, ebenso Nutzung als Teil von Nahrungshabitaten. Beroffenheit von anderen Säugetieren nicht zu erwarten.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Reptilien	<b>nicht geeignet</b> - planungsrelevante Reptilienarten aufgrund der Biotopstruktur nicht zu erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	<b>nicht geeignet</b> - planungsrelevante Amphibienarten aufgrund der Biotopstruktur nicht zu erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose (Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Netzflügler, Heuschrecken, Libellen, Spinnen / Krebse)	<b>nicht geeignet</b> - die Biotopausprägung vor Ort spricht gegen ein Vorkommen der streng geschützten Vertreter der genannten Ordnungen und Gruppen (fehlende warme sandig-kiesige Lebensräume, alte Höhlenbäume mit großen Mulmhöhlen, etc.).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Farn- und Blütenpflanzen	<b>nicht geeignet</b> - die Biotopbeschaffenheit vor Ort lässt keine Standorte für planungsrelevante Pflanzenarten erwarten.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Dementsprechend beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel.



### 3.1. Säugetiere (inkl. Fledermäuse)

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung konnte vorweg die Betroffenheit von Fledermäusen nicht grundlegend ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Liste der Fledermausarten die laut Zielartenkonzept zu berücksichtigen sind (i = gefährdete wandernde Tierart, Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = defizitäre Datenlage, G = Gefährdung anzunehmen, V = Art der Vorwarnstufe, \* = ungefährdet, ZAK: 1 = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt und als aktuell anzunehmen, 2 = Vorkommen im Naturraum randlich einstrahlend, FFH-Gebiet = Vorkommen in einem benachbarten FFH-Gebiet im Umkreis von ca. 10 km). [1] [2] [3] [4]

Art (Wissenschaftl. Name)	RL		FFH-Anhang	FFH-Gebiet	Nachweis	
	BW	D			ZAK BW	Literatur
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	1	2	II, IV	-	1	-
Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilsonii</i> )	2	G	IV	-	2	-
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	2	G	IV	-	1	7518 S
Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )	2	2	II, IV	x	1	-
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	1	V	IV	-	-	-
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	3	*	IV	-	1	7618 NW
Wimperfledermaus ( <i>Myotis emarginatus</i> )	R	2	II, IV	-	-	-
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	2	V	II, IV	x	1	7518 S
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	3	V	IV	-	1	-
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	2	*	IV	-	1	-
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	2	D	IV	-	-	7517 S
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	i	V	IV	-	1	7617 NO
Weißrandfledermaus ( <i>Pipistrellus kuhlii</i> )	D	*	IV	-	-	-
Rauhhaufledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	i	*	IV	-	1	-
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	3	*	IV	-	1	7618 NW
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	G	D	IV	-	1	7518 S
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	3	V	IV	-	1	7617 NW
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )	1	2	IV	-	1	7518 NW
Zweifelfledermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )	i	D	IV	-	1	7617 NW

Die genauere Betrachtung der folgenden Fledermausarten beschränkt sich auf Spezies, die in umliegenden FFH-Gebieten (10 km Umkreis) und dem TK25 Quadranten 7618 kartiert sind (Tab. 3, grau hinterlegt).

Das Große Mausohr bewohnt in Kolonien v. a. Gebiete mit hohem Waldanteil. In den bis zu 1.000 ha großen Jagdhabitaten (Laubwälder, temporär auch gemähte Wiesen und abgeerntete Äcker) wird ein freier Zugang zum Boden benötigt, da es sich überwiegend von bodenbewohnenden Arthropoden ernährt. Kernjagdhabitats haben eine Größe von ca. 10 ha, wobei etwa 5 pro Nacht angefliegen werden. Zwischen Tagesquartier und Jagdrevier können bis zu 26 km zurückgelegt werden. Wochenstuben finden sich hauptsächlich in großen Dachstühlen wie z.B. denen von Kirchen oder Schlössern. Einzelne Männchen quartieren auch hinter Fensterläden, Dachvorsprüngen und Nistkästen.

Bechsteinfledermäuse sind typischerweise Bewohner von Laubwäldern, wo sie v.a. in Baumkronen und dicht entlang der Vegetation, in ca. 1-5 m Höhe jagen. Sie finden aber auch in Streuobstbeständen Lebensraum, wenn ein entsprechendes Höhlenangebot vorhanden ist. In ihren Jagdhabitaten von 17-61 ha Größe ernähren sie sich von Nachtfaltern, Schmetterlingsraupen, Zweiflüglern, Netzflüglern, Spinnen und weiteren waldbewohnenden Gliedertieren. Quartiere werden in Baumhöhlen, Stammrissen, Astlöchern und regelmäßig auch in Nistkästen für Vögel und Fledermäuse bezogen. Gebäudequartiere sind selten.

Die Lebensräume und Jagdhabitats der Wasserfledermaus beschränken sich im Wesentlichen auf Gewässer- und Waldgebiete. Köcherfliegen und Zuckmücken machen den Großteil der Nahrung aus und werden direkt von der freien Wasseroberfläche abgelesen. Wochenstuben bilden sich v.a. in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Besiedlung von Gebäuden ist selten.

Die Zwergfledermaus bevorzugt Wald und Gewässer als Lebensraum, bezieht jedoch sehr häufig Quartiere in den unterschiedlichsten Strukturen im Siedlungsbereich und kann in nahezu alle Habitats ausweichen. Die Quartiere werden meist kulturfolgend in Spalträumen von Gebäuden, hinter Verkleidungen oder in Dächern bezogen. Die Beute besteht zum Großteil aus Zweiflüglern, daneben werden zusätzlich weitere kleine Fluginsekten gejagt. Als Generalist jagt die Zwergfledermaus, entlang linearer, fester Flugbahnen bis punktuell um einzelne Straßenlampen.

Für das große Mausohr ist eine gelegentliche jagdliche Nutzung des Untersuchungsgebiets als Teiljagdhabitat aufgrund der Biotopstruktur (gemähte Wiesen, abgeerntete Äcker) nicht auszuschließen. Für die Bechsteinfledermaus, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus sind die Biotop- und Habitatsstrukturen des Plangebiets als Jagdgebiet nicht geeignet. Ein Bestand von Zwergfledermäusen an den bestehenden Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind Quartiere des Großen Mausohrs, der Wasserfledermaus und der Bechsteinfledermaus im Plangebiet aufgrund der Ansprüche an Lebensraum und Nahrungsangebot angesichts der gegebenen Strukturen hinreichend unwahrscheinlich.

### **Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)*

In den vorhandenen Gehölzen konnten keine Höhlungen festgestellt werden. Ein Fledermausbestand in Baumhöhlen kann demnach ausgeschlossen werden. Eine Besiedelung der bereits vorhandenen Firmengebäude (Dachvorsprünge, Gebäudeverkleidungen etc.) kann nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch innerhalb des Plangebiets keine Gebäudeabriss geplant sind, ist derzeit nicht von einer Schädigung auszugehen.

Winterquartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen, da entsprechende Strukturen fehlen. Ober- und unterirdische Höhlen, Felsspalten und Altbäume mit hohen Stammdurchmessern, welche frostsichere Quartiere bieten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### **Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)*

Die offenen Flächen des Plangebiets machen nur einen Bruchteil der Größe der Jagdhabitats aus und sind für die betroffenen Fledermausarten zur jagdlichen Nutzung nicht als hochwertig einzustufen. Auch der Lärm von Baufahrzeugen o. ä. ist im Siedlungs- und Gewerbebereich nicht unüblich. Kulturfolgende Fledermäuse sind an solche Störeffekte in der Umgebung von Quartieren gewöhnt. Eine erhebliche Störung lokaler Fledermauspopulationen wird daher nicht gesehen.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig werden und damit die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

**3.2. Vögel (Aves)**

Das Artenspektrum der Avifauna im Untersuchungsgebiet umfasst Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. [5] [6] [7]

Tabelle 4: Arteninventar mit (potenziellem) Status im Plangebiet und Angaben zum gesetzlichen Schutz.

Deutscher Name (Wissenschaftlicher Name)	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	NG / BU	-	-	b	-
Dohle ( <i>Corvus monedula</i> )	Ü	3	-	b	-
Elster ( <i>Pica pica</i> )	BU/Ü	-	-	b	-
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	BU	V	-	b	-
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	BU	-	-	s	-
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	B/BU	-	-	b	-
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	BU	V	V	b	-
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	NG/Ü	-	-	s	-
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	Ü	-	-	b	-
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	BU	V	-	b	-
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	BU	V	-	s	-
Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )	Ü	V	-	b	-

**Legende**

**Status:**  
 B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet  
 BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets  
 NG = Nahrungsgast  
 Ü = Durchzügler / Überflug

**§ (Gesetzlicher Schutzstatus):**  
 b = besonders geschützt  
 s = streng geschützt

**VS-RL:**  
 Art geschützt entsprechend der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

**Rote Liste:**  
 RL D: Rote Liste Deutschland  
 RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)  
 V = Vorwarnliste  
 3 = gefährdet

Für Freibrüter die Brutplätze in Hecken und Bäumen aufsuchen gibt es auf der Planfläche kaum geeignete Brutmöglichkeiten. Im Zuge der Übersichtsbegehung wurden zwei Nester im Obstbaumbestand gefunden (Abb. 9). Spechtschlag und größere Baumhöhlen konnte nicht festgestellt werden, so dass Höhlenbrüter nicht zu erwarten sind. Für Bodenbrüter des Offenlandes wie die Feldlerche ist das Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht geeignet. Die freien Grünflächen des Plangebiets bieten nicht genügend Abstand zur bestehenden Bebauung des Gewerbegebiets. Des Weiteren sind für Bodenbrüter keine Strukturen vorhanden, die ausreichend Schutz und Deckung bieten. Als Nahrungshabitat sind die Grünlandflächen mit geringem Obstbaumbestand als gering bis durchschnittlich zu bewerten. Körnerfresser finden vor allem nach der Mahd Nahrung. Für Insektenfresser ist aufgrund der Biotopausstattung kein reichhaltiges Nahrungsangebot zu erwarten. Zahlreiche Bauteneingänge von Kleinnagern (Abb. 10) und die Sichtung eines Mäusebussards im Gewerbegebiet lassen auf ein geeignetes Nahrungshabitat für Greifvögel schließen. Aufgrund der Größe der betroffenen Grünflächen und dem durchschnittlichen Nahrungsangebot sind Effekte auf ganze Populationen jedoch klar auszuschließen.



Abbildung 9: Vogelnest im Obstbaumbestand des Plangebiets.



Abbildung 10: Kleinnagerlöcher im Plangebiet

Streng geschützte Arten / Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Mäusebussard, Turmfalke):

Streng geschützte Arten sind als Brutvögel nicht zu erwarten. Greifvögel sind Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet und daher nur als Durchzügler einzustufen. Horste wurden nicht entdeckt, allerdings ergibt sich ein Brutverdacht für den Turmfalken im Gewerbegebiet, Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Arten der Roten Liste (Dohle, Goldammer, Haussperling, Star, Turmfalke, Wacholderdrossel):

Eine Brut von Haussperlingen kann für das Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass neue Brutplätze in Nischen von neu gebauten Gebäuden besiedelt werden können. Weitere Arten der Roten Liste sind als Brutvögel ausgeschlossen.

**Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)*

Da laut Grundstücksbesitzer im Untersuchungsgebiet keine weiteren Rodungen geplant sind, ist die Schädigung oder Zerstörung von Nestern bzw. Gelegen oder die Tötung von Vögeln unwahrscheinlich. Für ubiquitäre Freibrüter kann darüber hinaus davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Seltener und störungsempfindliche Arten sind aufgrund der Biotopausstattung (Lärm-, Licht- und Bewegungsreize der angrenzenden Straße und des Gewerbegebiets) nicht zu erwarten.

Da mit der Erweiterung des Gewerbegebiets keine Gebäudeabrisse und Rodungen vorgesehen sind, ist eine Schädigung von Haussperlingen aktuell hinreichend unwahrscheinlich. Außerdem können sich durch die Neubauten neue Nistmöglichkeiten für den kulturfolgenden Nischenbrüter ergeben.

**Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)*

Erhebliche Bau-, Anlage- oder Betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelpopulationen sind auszuschließen, da Arten im Gewerbegebiet an vergleichbare Störeffekte habituiert sind (Lärm, Verkehr, Lichtemission, etc.).

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig werden und damit Maßnahmen zur Minimierung / Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich

#### 4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tabelle 5: Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Fledermäuse	nicht betroffen	-
Vögel	nicht betroffen	-
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	-
Reptilien	nicht betroffen	-
Amphibien	nicht betroffen	-
Wirbellose	nicht betroffen	-
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	-

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, sofern tatsächlich keine Gehölze gerodet werden. Nachfolgend genannte Empfehlungen unter Punkt 4.1 sind daher unverbindlich.

##### 4.1. Unverbindliche Maßnahmenempfehlung

- wünschenswert wäre das Anbringen von Nisthilfen für Vögel
  - Bezugsquellen für die genannten Produkte sind Schwegler, Hasselfeldt oder vergleichbare Hersteller
- als Ersatz für die gerodeten Bäume wäre das Anpflanzen von heimischen, standortgerechten Gehölzen (v. a. Obstbaumsorten) zu begrüßen

Sollten abweichend vom aktuellen Planungsstand Gehölze gerodet oder Gebäude abgerissen werden müssen, so sind nachfolgende Maßnahmen als verbindlich anzusehen.

##### 4.2. Verbindliche Maßnahmenempfehlung

- Gehölzrodungen sind nur im Zeitraum von 01.10. bis 01.03. zulässig
- bei zukünftigen Gebäudeabbrüchen ist die Betroffenheit von Fledermäusen und Vögeln im Einzelfall zu überprüfen

<p><b>Aufgestellt:</b> Empfingen, den 22.06.2016</p>	<p><b>BÜRO GFRÖRER</b> Ingenieure, Sachverständige, Landschaftsarchitekten Dipl. Biol. Theresa Ettner B. Sc. Biol. Lukas Lachenmaier</p>
--	--

## Literaturverzeichnis

- [1] J. Trautner (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 236 Seiten, Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- [2] K. Richarz (2011): Fledermäuse, 127 Seiten, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- [3] Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse:  
[http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse\\_komplett\\_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse\\_komplett\\_Endversion.pdf](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf).
- [4] M. Braun & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, 687 Seiten, Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.
- [5] J. Flegg & D. Hosking (1990): Vögel Europas, 256 Seiten, Könemann, Köln.
- [6] P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 792 Seiten, Radolfzell.
- [7] K. Gedeon et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds., 800 Seiten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten, Münster.